

Protokoll der Verwaltungsgespräche des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder mit Bezirksregierungen, Landesjugendämtern und Schulverwaltungs- und Jugendämtern der Städte, Kreise und Gemeinden

Die Verwaltungsgespräche fanden statt am 14. Dezember 2004 in Düsseldorf, 25. Januar 2005 in Aachen, 26. Januar 2005 in Münster, 2. Februar 2005 in Detmold und am 15. Februar 2005 in Arnsberg. Es nahmen jeweils 100 – 150 Personen aus dem Kreis der Schulverwaltungs- und Jugendämter der Städte, Kreise und Gemeinden teil.

1. Bundesinvestitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB)

a) Beschleunigung des Mittelabflusses

Das MSJK appelliert an die Schulträger, die bewilligten Mittel zügig zu verwenden, da der schleppende Mittelabfluss in der Öffentlichkeit immer wieder den Eindruck erweckt, als werde das IZBB vor Ort nicht angenommen. Das MSJK sieht nach einer Abfrage bei den Bezirksregierungen u.a. folgende Ursachen:

- Auch wenn die Bezirksregierung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen würde, können einige Kommunen hiervoor keinen Gebrauch machen, da der Kämmerer erst Eigenmittel nach Eingang des Bewilligungsbescheides freigeben würde.
- Die von den Kommunen vorgelegten Anträge sind oft unvollständig. Nachforderungen und Nachfragen sind in größerem Umfang erforderlich.
- Zeitraubend sind Beteiligungsverfahren innerhalb der Kommune, insbesondere bei großen Kommunen, die weitere Ämter einschalten müssen (z.B. Bauamt, Gebäudewirtschaft). Manche Kommunen schalten diese Ämter erst nach Antragstellung, zum Teil sogar erst nach Bewilligung ein, nicht jedoch – wie es erforderlich ist – im Vorfeld.
- Die Kommunen müssen Bau- und Ausstattungsvorhaben ausschreiben. Begrenzte Ausschreibung und freihändige Vergabe sind laut VOL/A und VOB/A bei Bau- und Ausstattungsvorhaben – im Unterschied zur Vergabe der Trägerschaft in offenen Ganztagschulen – nicht zulässig.

Das MSJK und die Bezirksregierungen bieten Hilfestellung an. Viele Fragen sollten nach Möglichkeit bereits vor Antragstellung geklärt werden können, sodass vollständige und korrekte Anträge eingereicht werden können.

Letzter Antragstermin ist der 30. April 2007. Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann letztmalig am 1. Oktober 2008 erfolgen.

b) Unbare Eigenleistungen

Das MSJK hat auf die Aufstellung eines Kataloges unbarer Eigenleistungen verzichtet, da diese Regelung durch Auslegung flexibel gehalten werden soll.

Als Faustregel soll gelten: Alles was in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang mit der Maßnahme steht (z.B.: Ingenieurleistungen, Baugrobreinigung) kann angesetzt werden. In Zweifelsfällen sollte vor Antragstellung die zuständige Bezirksregierung um Auskunft gebeten werden.

Mietzahlungen können nicht als Eigenmittel anerkannt werden.

c) Deckungsfähigkeit der Mittel

Grundsätzlich sind die Mittel der Förderziffern 2.1 – 2.3 des Erlasses des MSJK vom 12.5.2003 gegenseitig deckungsfähig.

Wird z.B. die geplante Außengestaltung durch Dritte gesponsert, können die bei Förderziffer 2.3 eingesparten Mittel zur Deckung von Mehrkosten bei Förderziffer 2.1 angesetzt werden. Die Mittel nach Ziffer 2.3 können aber nur angesetzt werden, soweit hier auch eine Maßnahme nach Ziffer 2.3 durchgeführt und wird. Die vollständige Übernahme der Kostenerstattung darf jedoch nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sein, da sonst der Grund für eine öffentliche Förderung entfällt (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Deckungsfähigkeit der Mittel zwischen den einzelnen Schulstandorten ist möglich, damit Schulen mit besonderen Investitionsbedarfen auch die erforderliche Förderung erhalten können.

Eine Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Zuwendungsbescheiden ist aus zuwendungsrechtlichen Gründen jedoch im Grundsatz nicht möglich.

d) Gruppengröße als Bemessungsgröße (25 Kinder)

Die Gruppengröße von 25 Kindern ist eine reine Berechnungsgröße. Sie hat nichts mit der tatsächlichen Gruppengröße in den einzelnen Einrichtungen zu tun.

Es ist folgende Fallkonstellation denkbar: Eine Stadt hat vier Schulen zur OGS umgebaut, darin je Schule eine Kinderzahl, die zwischen zwei durch 25 teilbaren Zahlen liegt, z.B. 31, 55, 78, 112 = 276. Dann kann die Stadt die Kinderzahl, die jeweils über einer durch 25 teilbaren Zahl liegt einberechnen: $6 + 5 + 3 + 12 = 26$. Sie kann Mittel für insgesamt 275 Kinder beantragen und nicht nur für 250. Dies ist kein Problem, da ohnehin niemand weiß, in welchem Jahr in welcher Schule exakt wie viele Kinder an der offenen Ganztagschule teilnehmen. Wenn beispielsweise im Jahr 2005 die oben geschilderte Konstellation entstanden ist, könnte sie 2007 schon wieder anders aussehen, z.B. 26, 56, 78, 125. Damit hätte sich das Problem ohnehin erledigt, denn die zusätzlichen 25 sind in voller Höhe von der vierten Schule erbracht worden.

Die Förderung von Schulen, in denen die Zahl von 25 nicht erreicht wird, bleibt ausgeschlossen.

e) Rückforderung bei Nicht-Erreichen der Planungszahl

Die Gesamtzahl der im Antrag resp. der Zuwendung erfassten Kinder muss irgendwann bis zum 31. Juli 2007 erreicht werden. Die Bezirksregierung hat einen Ermessensspielraum für den Fall, dass eine Gemeinde die Zielgröße aus entweder ihr nicht zuzurechnenden Gründen (z.B. unvorhersehbare Betriebsschließung mit zahlreichen Wegzügen) nicht erreicht oder nur knapp verfehlt.

Für eine knappe Verfehlung des Planungsziels kann man in der Regel eine Marge von 10 % vorsehen. Dies ist jedoch nur bei kleinen Einheiten zweckmäßig. Bei großen Einheiten kann eine solche Marge dazu führen, dass die Planungsgröße auf jede einzelne Schule berechnet nur knapp, auf die Stadt berechnet jedoch erheblich verfehlt werden kann. Wenn eine Stadt beispielsweise für 14.000 Kinder plant, kann man nicht 10 %, d.h. 1.400 Kinder, als Ermessensspielraum betrachten.

f) Umsetzung des IZBB im Rahmen der Haushaltssicherung:

Gemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, müssen ihre Gesamtausgaben für Bewilligungen aus dem IZBB in ihrem Haushaltssicherungskonzept (HSK) darstellen. Soweit das HSK genehmigt werden kann, sind bei der Umsetzung keine Besonderheiten zu beachten.

Gemeinden, die sich wegen eines nicht genehmigungsfähigen HSKs in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden (§ 81 GO a.F. / § 82 NKFG) können Investitionen nur dann durchführen, wenn sie in der jährlich aufzustellenden Investitionsdringlichkeitsliste berücksichtigt sind und wenn der Kreditbedarf für diese Investitionen zu keiner neuen Nettokreditaufnahme führt. Das heißt, neue Kredite können nur in dem Umfang aufgenommen werden, wie bestehende Schulden getilgt werden und Deckungsmittel zur Verfügung stehen (die IZBB-Bewilligung gehört ebenso zu den Deckungsmitteln wie beispielsweise auch Erlöse aus Vermögensveräußerung).

IM hat mit Erlass vom 04.06.2003 das Instrument einer "Prioritätenliste" eingeführt (der Erlass ist im Internet verfügbar www.im.nrw.de). Wenn die Gemeinde die investiven Ausgaben für die offene Ganztagschule im Primarbereich in dieser Liste darstellt und die Liste insgesamt die Nettokreditaufnahmegrenze „Null“ einhält, ist die Mitzeichnung der Bewilligung durch das Dezernat 31 der Bezirksregierung gewährleistet. Hinsichtlich der konsumtiven Ausgaben, die mit Einrichtung bzw. dem Ausbau der OGS verbunden sind, sollte bei Projekten in Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden, frühzeitig die Abstimmung mit Dezernat 31 gesucht werden.

g) Schulscharfe Berichterstattung und Verwendungsnachweise

Die Kostenberechnungen im Antrag müssen standortbezogen erfolgen (Projektförderung). Die Verwendungsnachweise sind aufgrund einer Bundesvorgabe für jede Schule einzeln zu führen. Der Bund fordert bereits während der Realisierung jährlich entsprechende Berichte durch das MSJK an.

Hinsichtlich der Größe der nachzuweisenden Gruppenstärken, sollte sich eine Zahl ergeben, die durch 25 teilbar ist. Hinsichtlich einer möglichen Rückforderung ist im Rahmen des Ermessens durch die BR jedoch immer zu prüfen, inwieweit der Zuwendungsempfänger die zu geringen Schülerzahlen zu vertreten hat (z. B., wenn ein größerer Arbeitgeber in der Kommune ausfällt und Familien wegziehen). Von einer Rückforderung ist abzusehen, wenn die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Schülerzahlen einmal in der Programmlaufzeit erreicht wurden.

2. Rechts- und Finanzierungsfragen der offenen Ganztagschule im Primarbereich

a) Rechtscharakter der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Das Innenministerium hat mit den Dezentern 31 der Bezirksregierungen festgestellt, dass es sich bei der Errichtung der offenen Ganztagschule nicht um eine pflichtige Aufgabe handelt. Nach § 24 SGB VIII sind die Kommunen allerdings zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder im schulpflichtigen Alter verpflichtet. Die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit ist gemäß § 10 GTK eine Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune ein eigenes Jugendamt unterhält oder nicht.

Die Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist in § 24 SGB VIII vorgegeben. Es handelt sich um eine objektiv-rechtliche Vorhalteverpflichtung der Kommunen, der allerdings - anders als beim Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens - kein subjektiv-öffentliches Recht, d.h. kein individueller Anspruch auf einen Platz gegenübersteht.

Im Rahmen dieser Gewährleistungsverpflichtung müssen die Kommunen eine Planung zur rechtzeitigen und ausreichenden Bedarfsdeckung durchführen. Dazu sollen sie sich mit den Schulen abstimmen und so planen, dass Mütter und Väter Aufgaben der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§§ 79, 80, 81 SGB VIII).

Der Bedarf ist weder als "Wunschbedarf" entsprechend der tatsächlichen Nachfrage zu verstehen noch als "Mindestbedarf", definiert durch vorab festgesetzte Versorgungsrichtwerte, zu interpretieren. Es handelt sich vielmehr um einen normativen Begriff, der im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 79 SGB VIII) und seiner Planungsverantwortung (§

80 SGB VIII) zu sehen ist. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

Ergebnis: Die erforderlichen Haushaltsmittel, die den so ermittelten Bedarf abdecken, werden nicht zu den freiwilligen Ausgaben gerechnet.

b) Ausschreibung der Trägerschaft in offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Das Innenministerium hat gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder festgestellt, dass das geltende Vergaberecht einer praxisgerechten zügigen Beauftragung eines Trägers nicht entgegen steht.

Die Vergabe der Trägerschaft stellt die Erteilung eines Auftrages durch einen öffentlichen Auftraggeber dar. Die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind daher anzuwenden. Die VOL/A sieht jedoch in derartigen Fällen als Ausnahme vor, von einer formalen Ausschreibung abzusehen und die Leistung freihändig zu vergeben (s. § 3 Nr. 4 lit. o VOL/A). Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Auftragnehmer (Träger) um eine Einrichtung der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätte oder ähnliche Einrichtung handelt.

Im Falle von EU-Verfahren mit einem Auftragswert von über 200.000 EUR zzgl. MwSt. muss zusätzlich das Schwergewicht der zu erbringenden Leistungen im Bereich ‚Kultur und Sport‘ oder ‚Unterrichtswesen und Berufsausbildung‘ angesiedelt sein (s. § 1 a Nr. 2 Abs.2 VOL/A mit Anhang 1 B).

Reine Catering-Leistungen müssten demnach stets ausgeschrieben werden.

Freihändige Vergabe entbindet in keinem der beiden vorgenannten Fälle davon, mehrere mögliche Kandidaten für eine Vergabe anzuschauen (Markterkundung). Eine förmliche Ausschreibung ist nicht erforderlich. Es ist schriftlich festzuhalten, was eine Markterkundung ergeben hat.

Bei den Verfahren nach EU-Recht besteht für nicht berücksichtigte Bewerber allgemein die Möglichkeit, Vergabebeschwerde bei der Vergabekammer der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzulegen und das Verfahren hierdurch zu unterbrechen. Eine Vergabe der Trägerschaft wäre dann kurzfristig nicht möglich und das Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens müsste abgewartet werden.

c) Umsatzsteuerbefreiung für freie Träger in offenen Ganztagschulen

Die Möglichkeit einer vom Einzelsachverhalt losgelösten generellen Umsatzsteuerbefreiung hat das MSJK gemeinsam mit dem Finanzministerium intensiv geprüft. Die Voraussetzungen für eine generelle Aussage zur Umsatzsteuerbefreiung der bewusst vielfältig gestaltbaren Leistungen im Rahmen des Projekts liegen nicht vor und können auch nicht herbeigeführt werden.

Eine generelle umsatzsteuerrechtliche Aussage wäre möglich, wenn es eindeutige Kriterien für die Mitwirkung eines freien Trägers in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich gäbe. Form und Inhalt der Mitwirkung müssten sich in jedem einzelnen Fall in gleicher Weise darstellen.

Ein solcher generell gestalteter Sachverhalt würde jedoch nicht den Erfordernissen einer offenen Ganztagschule entsprechen. Die offene Ganztagschule muss sich in Form und Inhalt an den sozialräumlichen Gegebenheiten und den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientieren. Daraus ergibt sich zwingend, dass sich auch die Leistungen eines mitwirkenden freien Trägers von Fall zu Fall nicht nur unterscheiden, sondern sogar unterscheiden müssen. Das Land kann somit nur einen Rahmen definieren, der aus der Natur der Sache jedoch nicht bestimmte Leistungen festschreibt oder ausschließt. Das Festschreiben bzw. Ausschließen von Leistungen durch das Land wäre daher nicht sachgerecht.

So muss es bei dem allgemeinen Hinweis auf die bekannten, möglichen Umsatzsteuerbefreiungen z.B. nach § 4 Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für die Leistungen der freien Träger im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule verbleiben. Das Finanzministerium geht allerdings davon aus, dass die fraglichen Leistungen regelmäßig umsatzsteuerfrei sein dürften, wenn in einem ersten Prüfschritt die Annahme eines echten, nicht umsatzsteuerbaren Zuschusses zu verneinen ist.

d) Vorgesetzteneigenschaft der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten

Eltern und anderen Personen, die im Auftrag der Schule bzw. des Schulträgers bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule innerhalb oder außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses mitwirken, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Weisungen erteilen, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedarf.

Etwas anderes gilt für das Personal, das aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Träger in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt wird, da zwischen diesem Personal und der Schule bzw. dem Schulträger keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestehen.

Das Konzept der offenen Ganztagschule geht davon aus, dass nur über die einvernehmliche Kooperation zwischen den beteiligten Partnerinnen und Partnern erfolgreiches pädagogisches Handeln gewährleistet werden kann. Die Umsetzung ist deswegen über die nach Nummer 3.2 des Erlasses mit außerschulischen Trägern zu schließenden Kooperationsverträge zu regeln. Dort ist somit auch zu regeln, wie weit die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die von außerschulischen Trägern angebotenen außerunterrichtlichen Angebote reicht und ob ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des außerschulischen Trägers besteht.

Auf jeden Fall gilt, dass eine Verantwortung für eine lückenlose Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts von der Schulleiterin und der

Schulleiterin nur übernommen werden kann, wenn in gewissem Umfang auch Weisungsrechte gegenüber dem von dem außerschulischen Träger gestellten Personal bestehen.

Unberührt bleibt im Übrigen das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrzunehmende Hausrecht.

e) Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten

Bei der offenen Ganztagschule handelt sich zwar nicht um eine Veranstaltung im Rahmen der Schulpflicht; das Angebot sollte für alle Schülerinnen und Schüler und Eltern jedoch verlässlich sein. Die regelmäßige Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist dennoch im Grundsatz erforderlich. Eine pädagogisch sinnvolle Arbeit ist nur bei einer kontinuierlichen Gruppenzusammensetzung möglich. Dies ist auch im Sinne der Förderung des sozialen Lernens. Die Kinder sollen einander als Gemeinschaft erleben. Ausnahmen für die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler an einem Tag der Woche an externen Einzelveranstaltungen (Musikschule, Sport, Kirche etc.) sollten aber grundsätzlich möglich sein und können in der Schule geregelt werden.

Der Schulträger kann in den mit den Eltern abzuschließenden Betreuungsverträgen regeln, dass Kinder, die nur sporadisch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, ihren Betreuungsplatz zugunsten eines anderen Kindes verlieren.

Kinder, die in der Regel nur drei oder weniger Tage am Angebot der offenen Ganztagschule teilnehmen, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Für Betreuungsbedarfe unterhalb der offenen Ganztagschule gibt es die Möglichkeit der Förderung mit Landesmitteln aus dem Programm "Schule von acht bis eins".

f) Versicherungsschutz in offenen Ganztagschulen für Schülerinnen und Schüler während der außerunterrichtlichen Angebote und in den Ferien sowie das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband hat die erforderlichen Regelungen mit den übrigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in NRW abgestimmt und das Ergebnis im Mai 2005 in einem Brief an die Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich festgehalten.

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS im Rahmen des Erlasses des MSJK vom 12.2.2003 teilnehmen, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der jeweiligen OGS. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die an sich eine andere Schule besuchen, die in einem anderen Schulbezirk bzw. in einer Nachbargemeinde liegt. Zuständig ist auch hier der Unfallversicherungsträger, bei dem die Schule Mitglied ist, die die Betreuungsmaßnahmen anbietet und durchführt.

Dies gilt auch während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen, wenn es sich dabei um eine von der Schulkonferenz beschlossene Veranstaltung handelt und eine Beauftragung des jeweiligen Personals durch die Schulleitung vorliegt. Dies ist bei der offenen Ganztagschule in der Regel der Fall. Die Schulen bzw. Schulträger schließen mit ihren Partnern (z.B. aus Jugendhilfe, Kultur und Sport) für die außerunterrichtlichen Angebote Kooperationsverträge über die Gestaltung und Durchführung der Ganztagsangebote. Demzufolge wird das Personal der jeweiligen Partner mit der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule durch die Schulleitung beauftragt.

Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Beschäftigte der Schulträger sind über die Gemeindeunfallversicherungsverbände versichert. Beim Land NRW angestelltes Lehrpersonal (mit Ausnahme des beamteten Personals) ist bei der Landesunfallkasse NRW, Ulenbergstr. 1, 40223 Düsseldorf, versichert. Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, bei einzelnen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kommt im Einzelfall auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, in Betracht.

Übernimmt der Schulträger das vorgenannte Personal, hat er für die Versicherung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Vereinsmitglieder von Eltern- oder Fördervereinen im Einzelfall wie Beschäftigte der Kommune in deren Organisation eingebunden und auf deren Weisung tätig werden. In diesen Fällen ist der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband der zuständige Unfallversicherungsträger.

Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule unentgeltlich typische Aufgaben von Lehrpersonal ausführen, sind grundsätzlich über das Land bei der Landesunfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.

Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahl einer Vergütung tätig werden (so genannte Honorarkräfte) scheidet ein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung aus.

g) Weiterführung von anderen Förderprogrammen nach 2007

Hinsichtlich der anderen Förderprogramme ergeben sich folgende Perspektiven:

- "Schule von acht bis eins": Landesförderung nach 2007 ist möglich sowohl an Schulen, die keine offenen Ganztagschulen sind, als auch an offenen Ganztagschulen für die Kinder, die nur eine Betreuung am Vormittag brauchen.
- "Dreizehn Plus" wird vom Land im Primarbereich bis zum 31.7.2007 gefördert. Neue Gruppen sollen nicht mehr eingerichtet werden.
- Die Förderung von SiT endet am 31.7.2006
- Die Landesmittel für Horte und Schulkinderhäuser werden zum 31.7.2007 in die offene Ganztagschule überführt.

h) Schülerfahrtkosten

Das MSJK geht davon aus, dass für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Anspruch auf Beförderung für Hin- und Rückweg besteht, sofern es sich hierbei um die für die Schülerin bzw. den Schüler nächstgelegene Schule handelt. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten eine andere Auffassung. Orte außerhalb der Schulen sind nicht inbegriffen. Mittelfristig sind hier Lösungen erforderlich, insbesondere für Sonderschulen im ländlichen Raum.

i) Gemeinsame Angebote benachbarter Schulen

Gemeinsame Angebote benachbarter Schulen können gefördert werden, wenn diese in fußläufiger Entfernung liegen.

j) Wechsel des Schulbezirks

Einen gesetzlichen Anspruch der Eltern auf den Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks, weil dort ein offenes Ganztagsangebot besteht, besteht nicht. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem Schulträger.

k) Elternbeiträge

Elternbeiträge können in öffentlich-rechtlicher Form (z.B. Satzung) als auch in privatrechtlicher Form geregelt werden. Das MSJK betont die im Erlass erhaltene Regelung, dass die Schulträger – auch bei der Delegation der Bewirtschaftung der Elternbeiträge an Dritte – für einen Ausgleich zwischen beitragsreicheren und beitragsärmeren Stadtteilen sorgen müssen. Eine Erhöhung der derzeitigen Deckelung von 100 EUR ist nicht möglich, da ein Elternbeitrag unter dem vorgesehenen Fördersatz liegen muss. Der maximal mögliche Elternbeitrag liegt damit bei einem Gesamtförderaufkommen pro Platz in Höhe von 1.230 EUR bei 1.200 EUR. Beiträge für das Mittagessen sind darin nicht inbegriffen.